

Klage, eingereicht am 21. März 2013 — Pesquerias Riveirenses u. a./Rat

(Rechtssache T-180/13)

(2013/C 147/52)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerinnen: Pesquerias Riveirenses, SL (Ribeira, Spanien), Pesquerias Campo de Marte, SL (Ribeira), Pesquera Anpajo, SL (Ribeira), Arrastreros del Barbanza, SA (Ribeira), Martínez Pardavila e Hijos, SL (Ribeira), Lijo Pesca, SL (Ribeira), Frigoríficos Hermanos Vidal, SA (Ribeira), Pesquera Boteira, SL (Ribeira), Francisco Mariño Mos y Otros, CB (Ribeira), Juan Antonio Pérez Vidal y Hermano, CB (Ribeira), Marina Nalda, SL (Ribeira), Portillo y Otros, SL (Ribeira), Vidiña Pesca, SL (Ribeira), Pesca Hermo, SL (Ribeira), Pescados Oubiña Perez, SL (Ribeira), Manuel Pena Graña (Ribeira), Campo Eder, SL (Ribeira), Pesquera Laga, SL (Ribeira), Pesquera Jalisco, SL (Ribeira), Pesquera Jopitos, SL (Ribeira) und Pesca-Julimar, SL (Ribeira) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Tojeiro Sierto)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- die Verordnung (EU) Nr. 40/2013 des Rates vom 21. Januar 2013 für nichtig zu erklären, soweit darin der nördliche und der südliche Teil des Bestands an Blauem Wittling im Nordostatlantik zur Festlegung der in den Anhängen IA und IB festgelegten TAC (zulässigen Gesamtfangmenge) von Blauem Wittling (S. 84 und 103; ABl. L 23 vom 25.1.2013, S. 54/153) gemeinsam betrachtet werden.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung ihrer Klage machen die Klägerinnen drei Klagegründe geltend.

1. Verstoß gegen Art. 39 AEUV

- Art. 39 AEUV nenne die wirksame Ressourcenbewirtschaftung als eines der Ziele der gemeinsamen Agrar- und Fischereipolitik; die angefochtene Verordnung verstoße gegen diese Bestimmung, da sie dadurch, dass nicht zwischen nördlichem und südlichem Teil des Bestands an Blauem Wittling im Nordatlantik unterschieden werde, nicht dem entspreche, was unter wirksamer Ressourcenbewirtschaftung zu verstehen sei. Es werde nicht bestritten, dass die Situation des nördlichen Teils restriktive Maßnahmen der Bestandsbewirtschaftung erfordere, aber dies treffe auf den südlichen Teil, dessen Arten nicht überfischt seien, nicht zu. Außerdem werde damit gegen das Nichtdiskriminierungsverbot verstoßen, demzufolge nach ständiger Rechtsprechung des EuGH vergleichbare Sachverhalte nicht unterschiedlich und un-

terschiedliche Sachverhalte nicht gleich behandelt werden dürften, es sei denn, eine solche Behandlung sei objektiv gerechtfertigt.

2. Verstoß gegen Art. 2 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 und Art. 6 des Übereinkommens von New York von 1995

- Art. 2 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 des Rates über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiressourcen im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik nenne den Vorsorgeansatz als Kriterium für den Erlass von Maßnahmen zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der Fischereiressourcen; derselbe Grundsatz werde in Art. 6 des „Übereinkommens zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und weit wandernden Fischbeständen“ (New York, 1995; ABl. L 189 vom 3.7.1998, S. 14) geregelt, dem die EU und ihre damaligen Mitgliedstaaten am 19.12.2003 beigetreten seien und das am 18.1.2004 in Kraft getreten sei. Mit der Bewirtschaftung des Bestands an Blauem Wittling im Nordostatlantik durch die angefochtene Verordnung werde, da nicht zwischen nördlichem und südlichem Teil des Bestands unterschieden werde, für den südlichen Teil eine so drastische und undifferenzierte Fangreduzierung angeordnet, dass eine „Gefahr“ entstehe, die die Anwendung des Vorsorgeansatzes erfordert hätte.

3. Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz

- Mit der Bewirtschaftung des Bestands an Blauem Wittling im Nordostatlantik durch die EU für 2013 (angefochtene Verordnung des Rates) würden, da nicht zwischen nördlichem und südlichem Teil unterschieden werde, für den südlichen Teil traumatische Maßnahmen (Reduzierung der TAC) angeordnet, die weit über das hinausgingen, was erforderlich sei, um das verfolgte Ziel (Wiederauffüllung des Bestands an Blauem Wittling im Nordostatlantik) zu erreichen; damit sei der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verletzt.

Klage, eingereicht am 5. April 2013 — Spanien/Kommission

(Rechtssache T-191/13)

(2013/C 147/53)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Kläger: Königreich Spanien (Prozessbevollmächtigte: S. Centeno Huerta)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Bekanntgabe des allgemeinen Auswahlverfahrens EPSO/AD/248/13 — Beamte (m/w) der Funktionsgruppe Administration (AD 6) für den Bereich „Gebäude“ aufzuheben und
- der Europäischen Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente entsprechen denjenigen, die bereits in der Rechtssache T-148/13, Königreich Spanien/Kommission, geltend gemacht wurden.

Klage, eingereicht am 5. April 2013 — United Parcel Service/Kommission

(Rechtssache T-194/13)

(2013/C 147/54)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: United Parcel Service, Inc. (Atlanta, Vereinigte Staaten von Amerika) (Prozessbevollmächtigte: A. Ryan, B. Graham, Solicitors, sowie die Rechtsanwälte W. Knibbeler und P. Stamou)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung C(2013) 431 (Comp/M.6570 — UPS/TNT Express) der Europäischen Kommission vom 30. Januar 2013, mit der diese den geplanten Erwerb der TNT Express N.V. durch die UPS untersagt hat, in vollem Umfang für nichtig zu erklären, soweit damit der Zusammenschluss untersagt wird, und
- der Beklagten die Kosten des vorliegenden Verfahrens einschließlich der etwaiger Streithelfer aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin folgende Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Die Kommission habe bei ihrer Prüfung der voraussichtlichen Auswirkungen des Zusammenschlusses auf die Preise einen Rechtsfehler und einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen. Außerdem sei sie ihrer Begründungspflicht nicht nachgekommen und habe die Verteidigungsrechte von UPS verletzt, indem sie das von UPS vorgelegte ökonomische Modell erheblich abgeändert habe, ohne UPS anzuhören oder die vorgenommenen Änderungen angemessen zu erläutern.
2. Zweiter Klagegrund: Die Kommission habe rechtsfehlerhaft gehandelt, indem sie für die Nachprüfbarkeit der Effizienzvorteile ein willkürliches Kriterium festgelegt habe, und sie sei von dem in der Rechtsprechung festgelegten Kriterium abgewichen. Außerdem habe sie einen Rechtsfehler und einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen, indem sie den Effizienzvorteilen, die sie grundsätzlich anerkannt habe, unzureichende oder überhaupt keine Bedeutung beigemessen habe. Schließlich habe sie die Verteidigungsrechte von UPS dadurch verletzt, dass sie die Ablehnung der Effizienzvorteile auf Einwände gestützt habe, die UPS vorher nicht zur Kenntnis gebracht worden seien.
3. Dritter Klagegrund: Die Kommission habe einen Rechtsfehler und einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen, indem sie den Begriff der Wettbewerbsintensität verkannt habe. Außerdem habe sie fehlerhaft und ohne eindeutige Beweise festgestellt, der Wettbewerber der fusionierten Einheit würde sich etwaigen Preiserhöhungen dieser Einheit anschließen.
4. Vierter Klagegrund: Die Kommission habe die Verteidigungsrechte von UPS verletzt, indem sie ihr den Zugang zu wichtigen Entlastungsbeweisen verweigert habe. Überdies habe die Kommission keine Begründung gegeben sowie rechtliche und sachliche Fehler und einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen, als sie festgestellt habe, Wettbewerber, die zu der fusionierten Einheit in keinem engen Wettbewerbsverhältnis stünden, könnten in absehbarer Zukunft nicht so expandieren, dass sie wirksam Druck auf diese Einheit ausüben könnten.
5. Fünfter Klagegrund: Die Kommission habe einen Rechtsfehler und einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen, als sie geprüft habe, ob die Kunden in der Lage seien, Druck auf die fusionierte Einheit auszuüben.